

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/27 97/09/0361

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1999

Index

E000 EU- Recht allgemein

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6J

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

61993CJ0434 Ahmet Bozkurt VORAB;

ARB1/80 Art6 Abs1;

ARB1/80 Art6 Abs2;

AuslBG §1 Abs3;

EURallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/03/10 97/09/0242 1

Stammrechtssatz

Die mit Art 6 des Beschlusses des Assoziationsrates (ARB) Nr 1/80 verbundene Rechtsposition gilt für türkische Arbeitnehmer, die erwerbstätig oder vorübergehend arbeitsunfähig sind. Hingegen bezieht sich Art 6 Abs 1 ARB Nr 1/80 nicht auf die Lage eines türkischen Staatsangehörigen, der den Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates endgültig verlassen hat, etwa weil er das Rentenalter erreicht hat oder weil er vollständig und dauernd arbeitsunfähig ist. Art 6 Abs 2 ARB Nr 1/80 dient nämlich nur dazu, die Konsequenzen bestimmter (darin näher bezeichneter) Arbeitsunterbrechungen für die Anwendung von Art 6 Abs 1 zu regeln. Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Abwesenheit wegen langer Krankheit, die den Beschäftigungszeiten nicht gleichgestellt sind, werden nur berücksichtigt, um die Aufrechterhaltung von Ansprüchen zu gewährleisten, die der Arbeitnehmer aufgrund vorheriger Beschäftigungszeiten erworben hat. Diese Bestimmungen garantieren somit nur den Fortbestand des Anspruchs auf Beschäftigung und setzen zwangsläufig die Fähigkeit zu einem solchen Fortbestand, wenn auch nach einer zeitweiligen Unterbrechung, voraus (vgl das Urteil des EuGH vom 6.6.1995 in der Rechtssache C-434/93, Ahmet Bozkurt gegen Staatssekretaris van Justitie, Randnr 38 und 39).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61993J0434 Ahmet Bozkurt VORAB;

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090361.X01

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at